

# SATZUNG

## § 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

*Pistolenschießsportverein Nordheide e.V.*

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 21376 Garlstorf.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das regelmäßige und planmäßige Training des Schießsports mit Kurz- und Langwaffen nach den Regeln einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung, durch die entsprechende Ausbildung von sportlichen Anfängern sowie die Teilnahme an vereinsinternen und überörtlichen Schießsportveranstaltungen und -meisterschaften.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Jede parteipolitische oder konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

(5) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

## § 3 Mitgliedschaft im DSB / Sportgruppe im BDS

(1) Der Verein wird dem Schützenverband Nordheide + Elbmarsch e.V. im Deutschen Schützenbund (DSB) als eigenständiger und selbständiger Verein angegliedert.

(2) Der Verein ermöglicht es seinen Mitgliedern, der vereinsinternen Sportgruppe anzugehören, die Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen (BDS) ist.

## § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein beabsichtigt nicht die Erzielung eines Gewinns. Mitglieder dürfen keinen Anteil an einem Gewinn erhalten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergünstigungen begünstigen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung trifft als oberstes Vereinsorgan alle grundsätzlichen Entscheidungen des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal kalenderjährlich mit mindestens 14-tägiger Ladungsfrist einberufen. Die Einberufung soll im vierten Kalenderquartal erfolgen.

(2) Die Einberufung erfolgt per e-mail unter Benennung der vom Vorstand vorgesehenen Tagesordnungspunkte einschließlich der zur Abstimmung stehenden Fragen und eventueller Ausführungen und Begründungen hierzu.

(3) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer (siehe § 15)
- Beschluß der Beitragsordnung
- Abnahme der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastungserteilung für die Vorstandsmitglieder
- Satzungsänderungen.

(4) Es soll nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich oder per e-mail unter Benennung der zur Abstimmung zu stellenden Frage und einer sachlichen Begründung einzureichen.

Später eingehende Anträge können in der Versammlung auch dann auf die Tagesordnung genommen werden, wenn die Versammlung dem mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(6) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist unverzüglich eine neue Versammlung mit 14-tägiger Ladungsfrist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

(7) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(8) Auf Antrag von wenigstens 5 anwesenden Mitgliedern ist ein Beschluß in geheimer Abstimmung zu treffen.

(9) Stimmenübertragung oder Stimmbotschaften sind nicht zulässig.

(10) Über den Inhalt der Mitgliederversammlung und die dabei gefaßten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein zusammenfassendes Protokoll zu führen, das binnen zwei Wochen nach der Versammlung an die Mitglieder per e-mail abzusenden ist. Erhebt kein Mitglied begründeten Widerspruch binnen weiterer 3 Wochen, wird das Protokoll vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden unterschrieben und gilt als genehmigt; dies wird der nächsten Mitgliederversammlung verkündet. Im Falle des Eingangs eines Widerspruchs entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer den sich aus der Satzung ergebenden Anlässen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Benennung der zur Abstimmung zu stellenden Themen verlangen.

(2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für geboten hält; bei Dringlichkeit kann der 1. Vorsitzende die Einladung auch alleine aussprechen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender, zugleich Schriftführer
- b) 2. Vorsitzender, zugleich Sportleiter
- c) Kassenwart
- d) Technischer Leiter
- e) Waffenwart

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Zuständigkeitsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern regelt.

(2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind jeweils der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds bleibt das alte Vorstandsmitglied im Amt.

(4) Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand (§ 26 BGB) und vertreten den Verein. Wegfall in diesem Sinne bedeutet das endgültige Ausscheiden, z.B. durch Tod, Austritt aus dem Verein oder Verlust der Geschäftsfähigkeit. Bei Wegfall des 1. Vorsitzenden tritt der Sportleiter an seine Stelle, bis ein neuer 1. Vorsitzender gewählt ist.

## **§ 9 Mitgliedschaft**

(1) Grundlegende Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind die Vollendung des 18. Lebensjahrs und im Zeitpunkt der Aufnahme Zuverlässigkeit und persönliche Eignung im Sinne des Waffengesetzes (§ 5 und § 6 Waffengesetzes). Die zur Prüfung dieser Voraussetzungen erforderlichen Tatsachen sind dem Vorstand auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(2) Jeder Aufnahme als Mitglied geht eine Anwartschaft voraus, die mindestens 6 Monate beträgt.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten, der ihn dem Vorstand vorlegt. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen durch Mehrheitsentscheidung, ob er eine Person als Anwärter akzeptiert.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Sie darf Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Beschlußfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn ein in der Versammlung anwesendes Mitglied dies verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung darf über einen Aufnahmeantrag nur dann abstimmen, wenn dieser durch den Vorstand zur Abstimmung gestellt wird. Der entsprechende Beschluß des Vorstands bedarf der Einstimmigkeit.

(6) Der Anwärter ist als Mitglied aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit maximal 5 Gegenstimmen beschließt. Wenn ein Mitglied in der Versammlung sachlich begründet gegen die Aufnahme votiert, erfolgt die Abstimmung erst nach öffentlicher Aussprache über die Ablehnungsgründe.

(7) Die Zahl der Gesamtmitglieder im Verein kann begrenzt werden. Über eine Begrenzung entscheidet die Mitgliederversammlung, in der mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 3/4-Mehrheit.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder und Anwärter haben im Rahmen des Vereinszwecks Anspruch auf sportliche Betätigung auf den vereinseigenen Sportanlagen im Rahmen der vom Verein angebotenen und organisierten Veranstaltungen, sofern sie ihre finanziellen Verpflichtungen vollständig erfüllt haben.

(2) Die Mitglieder und Anwärter sind verpflichtet,

- die Satzungen des Vereins und der Verbände und Vereinigungen, denen sich der Verein angeschlossen hat,
- verbindliche behördliche Entscheidungen
- das Waffenrecht
- Recht und Gesetz

zu befolgen. Die Ausübung des Sports hat zwingend gemäß den Sport-Handbüchern einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung zu erfolgen; innerhalb dieses Rahmens erfolgt sie in eigener Verantwortung.

(3) Die Mitglieder und Anwärter haben die Interessen des Vereins sowie die Belange des Schießsports zu wahren.

(4) Die Mitglieder und Anwärter haben nach näherer Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ihre finanziellen Beiträge zu leisten (§ 11), an den Arbeitsdiensten teilzunehmen (§ 12) und sich am Vereinsleben zu beteiligen.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine e-mail-Adresse zu benennen, über die das Mitglied Einladungen zu Mitgliederversammlungen und andere wichtige Nachrichten des Vereins empfängt.

(6) Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf den Versammlungen. Anwärter haben kein Stimmrecht.

## **§ 11 Finanzielle Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten.
- (2) Anwärter haben einen jährlichen Anwärterbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Verein kann bei Aufnahme als Mitglied oder bei Beginn einer Anwärterstellung eine Aufnahmegebühr erheben; das nähere regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Sonderumlage beschließen, wenn die finanzielle Situation des Vereins es erfordert. Eine Sonderumlage darf nur den beiden Zwecken dienen,
  - eine unvermeidliche Ausgabe zu ermöglichen, die aus vorhandenen Kassenmitteln nicht getätigt werden kann, oder
  - eine ansonsten drohende Insolvenz des Vereins abzuwenden;sie ist der Höhe nach an dem jeweiligen Zweck auszurichten.
- (4) Die Angehörigen der BDS-Sportgruppe entrichten einen jährlichen Sonderbeitrag.
- (5) Die Höhe der Beiträge sowie die Modalitäten der Zahlung werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.
- (6) Jedes Mitglied und jeder Anwärter ist verpflichtet, dem Vorstand ein Girokonto zu benennen und ein SEPA-Lastschriftmandat für den Lastschrifteinzug der vom Mitglied geschuldeten Zahlungen zu erteilen.

## **§ 12 Arbeitsdienste**

- (1) Der Vorstand setzt in jedem Kalenderjahr eine erforderliche Zahl von Arbeitsdiensten zur Pflege der Vereinseinrichtungen fest. Jedes Mitglied und jeder Anwärter haben an diesen Arbeitsdiensten tatkräftig teilzunehmen.
- (2) Mitglieder und Anwärter sind ab Vollendung des 69. Lebensjahrs, von der Teilnahme an Arbeitsdiensten befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt in der Beitragsordnung eine Arbeitsdienstumlage in Form eines Geldbetrags fest, den ein Mitglied und ein Anwärter anstelle ihrer Teilnahme an einem Arbeitsdienst zu entrichten haben. Hierbei ist vorzusehen, daß die Teilnahme an mindestens einem Arbeitsdienst im Kalenderjahr unentgeltlich und ohne Angabe von Gründen versäumt werden darf.
- (4) Mitglieder, deren Gesundheitszustand eine Teilnahme an Arbeitsdiensten nicht möglich macht, können sich vom Vorstand von der Teilnahme an Arbeitseinsätzen ohne Zahlung einer Arbeitsdienstumlage befreien lassen. Der Vorstand kann die Glaubhaftmachung des Antrags durch Vorlegung eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes verlangen.

## **§ 13 Beendigung einer Mitgliedschaft**

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres erklärt werden. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluß aus dem Verein (§ 14) beendet werden.
- (3) Anwärter können ihre Anwartschaft jederzeit fristlos beenden.

(4) Bei Kündigung der Mitgliedschaft, bei Beendigung der Anwärterstellung oder bei Ausschluß aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung jedweder finanzieller Beiträge.

#### **§ 14 Ausschluß aus dem Verein**

(1) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung per Beschluß mit 3/4-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- 1) trotz Abmahnung wiederholten oder – auch einmalig – gröblichen Verstoßes gegen die Satzung des Vereins;
- 2) trotz Abmahnung wiederholte oder – auch einmalig – gröbliche Verletzung vereinsrechtlicher Pflichten;
- 3) trotz Abmahnung wiederholter oder – auch einmalig – gröblicher Verletzung einer Sportordnung;
- 4) trotz Abmahnung wiederholter oder – auch einmalig – gröblich unsachgemäßer Umgang mit Waffen oder Munition;
- 5) rechtskräftiger behördlicher Entscheidung, daß das Mitglied für den Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen nicht zuverlässig oder persönlich geeignet ist;
- 6) erheblicher Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
- 7) gröblichen Verstoßes gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft;
- 8) Säumigkeit für mindestens sechs Monate mit der Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrags an den Verein (Beitragszahlung(en) oder Arbeitsdienstumlage(n)), der den Betrag von einem Jahresbeitrag erreicht; zuvor müssen die Ausstände schriftlich angemahnt sein;
- 9) Bestellung einer rechtlichen Betreuung für das Mitglied;
- 10) Verzugs mit der Herausgabe von materiellem oder geistigem Eigentum des Vereins nach zweimaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung.

(2) Im Fall einer vorläufigen, noch nicht rechtskräftigen behördlichen Entscheidung, daß das Mitglied für den Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen nicht zuverlässig oder persönlich geeignet ist, kann die Mitgliederversammlung das Ruhen der Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluß des behördlichen Verfahrens beschließen.

(3) Dem betreffenden Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Anhörung in der Mitgliederversammlung zu geben.

(4) Mit dem Ausschluß aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Vereinsausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung ausstehender Zahlungsrückstände. Bei unterjährigem Ausschluß hat das Mitglied keinen Anspruch auf zeitanteilige Rückerstattung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

#### **§ 15 Kassenprüfung**

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung und Buchhaltung ist jeweils durch einen 1. und einen 2. Kassenprüfer zu überwachen.

(2) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.

(3) Nach Ablauf eines Jahres rückt der 2. Kassenprüfer automatisch zum 1. Kassenprüfer auf und der 1. Kassenprüfer scheidet aus.

(4) Ein Mitglied, das als Kassenprüfer tätig war, soll nicht vor Ablauf von vier Jahren erneut zum Kassenprüfer gewählt werden.

(5) Die Kassenprüfer sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt sowie nach Abschluß eines Geschäftsjahres zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verpflichtet.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Ein solcher Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen und bei der Einberufung im Einzelnen zu bezeichnen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann seine Auflösung beschließen, wenn der Vorstand dies einstimmig oder wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden beantragen.

(2) Der 1. Vorsitzende hat unverzüglich nach Eingang eines solchen Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von einem Monat einzuberufen, von der als einziger Tagesordnungspunkt der Auflösungsantrag zu behandeln ist.

(3) Die einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder.

(4) Ist die erste einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen mit 14-tägiger Frist eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Der Auflösungsbeschluß bedarf dann einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Beendigung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung des Vereines PSSV Nordheide e.V. oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins wird das vom steuerbegünstigten Verein erwirtschaftete Vereinsvermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), Bremen, mit der Maßgabe zugeführt, dieses Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen oder karitativen Zwecken zu verwenden. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die bisherige Satzung vollumfänglich ab.